

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 AEV

AEV - Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Der Einziehungsauftrag des Bundes an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft hat zu enthalten:

1. 1.den abzubuchenden und einzuziehenden Betrag,
2. 2.den Namen, das Konto sowie das kontoführende Kreditinstitut des Gebührenentrichters,
3. 3.ein Justizkonto (§ 1) sowie
4. 4.das Gericht, die Geschäftszahl der Eingabe und, soweit eine solche vorhanden ist, die Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren.

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at